

6. Jahresbericht für das Ehrenamt Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung der Stadt Ratzeburg

Zum letzten Jahr der zweiten Amtszeit folgt hier der Bericht für 2016/2017.

Im Bericht für das sechste Jahr wird zur besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen wieder die weibliche Schreibweise benutzt. Der Bericht stellt die selbstgesetzten Schwerpunkte beider Amtsperioden dar, fasst die Themen des Jahres zusammen und nennt die meistgenannten Teilhabebeschränkungen.

Mit Stand vom 28. Februar 2017: über 780 Bürgerinnen Ratzeburgs, Einwohnerinnen des Kreises, Interessierte und Gäste wandten sich an die Behindertenbeauftragte. E-Mails wurden deutlich vor Telefonaten bevorzugt, persönlichen Treffen zur Redezeit im Rathaus waren vergleichsweise wenig nachgefragt (25). Etwas mehr als dreiviertel (600) der Ratsuchenden sind Ältere über 65 Jahre.

Die selbstgesetzten Schwerpunkte aus 6 Jahren

1. Das Ehrenamt organisieren und bekanntmachen
Die Interessen der Menschen mit Behinderungen wahrnehmen und an geeignete Stellen kommunizieren.
2. Teilhabe einschränkungen aus Sicht von Gästen und Urlaubern
3. Mobilität
4. Daseinsvorsorge auch für Menschen mit Behinderung
5. Kommunale Netzwerkarbeit und Leichte Sprache
6. Regionale und überregionale Netzwerkarbeit
Beteiligung an Plänen und im Zuge von Gesetzesvorhaben

Neben der Arbeit an den Schwerpunkten eines jeden Jahres stand auch immer das Engagement für die der Vorjahre.

Das Jahr 2016 und auch die Arbeit der Beauftragten waren entscheidend geprägt von Plänen, Gesetzen und Gerichtsentscheiden bzw. deren Folgen. Angesichts der aktuellen und absehbaren politischen Entwicklung war es naheliegend und notwendig, die regionale und überregionale Netzwerkarbeit in den Mittelpunkt zu stellen.

Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Am 5.2.2016 stand der Entwurf des Aktionsplans der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). In allen Handlungsfeldern, mit Ausnahme der §en 6 Frauen mit Behinderung und 31 Datensammlung der Konvention, listet die Landesregierung Maßnahmen ressortweise, die der Umsetzung dienen sollen. Die Beteiligungsmöglichkeiten über 2 Stellungnahmen und die Teilnahme am Dialogforum in Mölln wurden wahrgenommen. Beiden Stellungnahmen (Stellungnahme zum Entwurf s. Anhang)

waren intensive Austausche mit den Beauftragten vorangegangen, die sich 2014 in Ratzeburg getroffen hatten sowie den Prüferinnen der Texte in Leichter Sprache aus dem Arbeitsschwerpunkt des vergangenen Jahres. Mit wenigen Veränderungen ist der Landesaktionsplan am 24.1.2017 nach dem vierjährigen Prozess beschlossen worden und am 23.2.2017 in der Plenarsitzung vorgestellt.¹

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz: Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Mit dem BTHG hatte sich der Bundes- Gesetzgeber das Ziel gesetzt, auch mit Blick auf die UN-BRK eine zeitgemäße Gestaltung und höhere Effizienz der deutschen Eingliederungshilfe zu erreichen. Seine Anwendung sollte sich an dem berechtigten Personenkreis orientieren und die Zugänglichkeit verbessern. Das Gesetz tritt in vier Stufen 2017, 2018, 2020 und 2023 in Kraft.

Die Veröffentlichung des Referentenentwurfs im April 2016 löste unter Menschen mit Behinderung und ihren Vertretern große Enttäuschung bis Entsetzen aus². Die Behindertenbeauftragte nahm an zahlreichen Protestveranstaltungen ganz unterschiedlicher Art über den Sommer bis in den November teil, ebenso an der Fachtagung des Landesbeauftragten „Teilhabe – jetzt“ am 14. Februar in Kiel, nachdem das Gesetz Ende Dezember 2016 verabschiedet worden war. Informationen über das Gesetz und seine Umsetzung mittels Landesrahmengesetzes standen im Mittelpunkt der Fachtagung. Alle Wortmeldungen wurden erstmals außer durch Gebärdendolmetscher auch simultan in Leichte Sprache übersetzt– eine beachtenswerte Leistung der Dolmetscherin.³

Bundesgleichstellungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 1. Mai 2002, versucht die Bundesregierung die EU-Richtlinie 2000/78/EG in Deutschland umzusetzen und dem rundgesetzlich verankerten Benachteiligungsverbot nach Änderung des Artikels 3 von 1994 („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“), soweit der Bund dafür zuständig ist, gerecht zu werden. Kernziel des Gesetzes ist die Barrierefreiheit. Nachdem Menschen mit Behinderung und ihren Vertretern deutlich wurde, dass der Bundesgesetzgeber auch hier deutlich hinter den Erwartungen zurückbleiben würde, protestierten sie zahlreich mit verschiedenen Initiativen.⁴ Die Behindertenbeauftragte beteiligte sich in Kooperation mit den Teilnehmern des Runden Tisches Barrierefreiheit mit Kontakten und Briefen an die Bundestagsabgeordneten des Landes.

Schulbegleitung vs. Schulassistenz

Im Juli 2015 informierte die Landesregierung zusammen mit dem Landkreistag über die zukünftige Schulassistenz. 400 vom Land oder den Trägern der Grundschulen neu einzustellende Mitarbeiter sollen „die Schulen im Kernbereich der pädagogischen Arbeiten auf dem Weg

¹ https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/beauftragte/lb/daten/download-publikationen/zcpLandesaktionsplan_Vollversion_Endversion.pdf

² S. Gemeinsame Pressemitteilung Für ein faires Bundesteilhabegesetz vom 16.11.2016

³ Pressemitteilung des Landtags Nr. 32 vom 16.2.017

⁴ s.u. a. <http://www.heute.de/behindertengleichstellungsgesetz-novelliert-grosser-protest-in-berlin-43506420.html>

zur inklusiven zur inklusiven Schule unterstützen.“⁵ Sie stellten gemeinsam klar „dass auch im Grundschulbereich weiterhin ein Anspruch auf Schulbegleitung durch die Jugend- und Sozialhilfe besteht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.“⁶ Trotzdem haben die Kreis Herzogtum Lauenburg und Stormarn Anträge auf Schulbegleitung mit dem Verweis auf die Inklusionsverpflichtung des Landes abgelehnt. 68 Eltern betroffener Kinder aus Ratzeburg und Umgebung wendeten sich an die Behindertenbeauftragte Ratzeburg, 100 an die Bürgerbeauftragte. Das Obergerverwaltungsgericht in Schleswig gab den Eltern Recht und erteilte der Rechtsauffassung der Kreise eine Absage.⁷ Inzwischen bestätigte auch das Bundessozialgericht, dass Schulbegleitung sich nicht nach den schulrechtlichen Vorschriften der Länder, sondern nach dem bundeseinheitlichen Sozialhilferecht zu bestimmen ist. Gleichwohl haben Eltern immer noch Probleme mit den Anträgen auf Schulbegleitung. Wie bei der Fachtagung Teilhabe – jetzt am 14.2. in Kiel deutlich wurde, denken Politiker, die jetzt das Bundesteilhabegesetz im Land umsetzen müssen, ob die Eingliederungshilfe nach 2007 nicht wieder aus der kommunalen Selbstverwaltung der Kreise herausgelöst werden sollte, damit die Gewährung von Teilhabeleistungen unabhängig vom Wohnort Betroffener sichergestellt werden kann.

Bundesverfassungsgericht

Am 24. März 2016 gab das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde der Frau statt, die in Ratzeburg auf einem für Menschen mit Behinderung ausgewiesenen Parkplatz verunglückt war, und verweist das ursprüngliche Verfahren an das Oberlandesgericht Schleswig zurück. Das Bundesverfassungsgericht stellt klar „Eine ... nicht rollstuhlgerechte Ausgestaltung des Behindertenparkplatzes stellt eine Benachteiligung in diesem Sinne dar, weil die Kompensation des Nachteils in diesem Fall an der Gefährdung der Nutzer scheitert. Daraus ist eine entsprechende Verkehrssicherungspflicht der Beklagten abzuleiten, auf deren Erfüllung sich die Beschwerdeführerin verlassen durfte.“

In der Folge überprüfte die Stadtverwaltung zusammen mit der Behindertenbeauftragten die für Menschen mit Behinderung reservierten Parkplätze mit dem Ergebnis, dass im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt nur einzelne Plätze zur Nutzung verblieben. 147 Menschen beschwerten sich darüber. Erst ein Statement in einem Artikel der Lübecker Nachrichten mit dem Verweis auf die gleichzeitig mit dem blauen Parkausweis ausgegebenen sonstigen Park erleichterungen ließ die Flut abebben. Das schon im Januar 2014 erstellte Parkplatz-Konzept wurde mit Unterstützung des Dipl.-Ing. Volker König in mehreren Treffen mit einem Schreiben vom 19.7.2016 ergänzt. Eine Grundidee für den Ersatzparkplatz am Rathaus Unter den Linden liegt seit dem 21.4.2016 vor.

Mitnahme von E-Scootern in Bussen

Aktuelle Gutachten und Gerichtsurteile eröffnen die Möglichkeit, wie die Mitnahme von E-Scootern in Bussen organisiert werden kann. Die Verkehrsbetriebe in Kiel und Kassel, in beiden Städten hatten Betroffene gegen ihren Ausschluss von der Beförderung geklagt, haben dementsprechend bereits die Mitnahme von E-Scootern geregelt. Der HVV hat nach Beteiligung u. a. kommunaler Behindertenbeauftragter abschließend mit der Landesarbeitsge-

⁵ S. Gemeinsame Information der Landesregierung und des Landkristages zu Schulbegleitung 16.07.2015

⁶ ebenda; vgl. auch Pressemitteilung Nr. 149 vom 19. Juli 2016

⁷ S. auch <http://www.ltsh.de/pressticker/2016-08/22/11-41-12-5000/>

meinschaft für behinderte Menschen e. V. (LAG) und den Seniorenbeiräten eine einheitliche Lösung für das Verbundgebiet abgestimmt: Ab 2017 müssen Nutzer von E-Scootern im HVV für die Mitnahme in Bussen einen entsprechenden Pass und eine Plakette am E-Scooter besitzen und mitführen, die sie nach einer kostenlosen von der HVV zentral organisierten Schulung mit Prüfung auf drei Jahre befristet ausgestellt bekommen. Teilnehmen dürfen Besitzer von Schwerbehindertenausweisen mit dem Vermerk G oder aG. Mitgenommen werden dann vierrädrige E-Scooter mit einer maximalen Länge von 1,20 m und einem Gesamtgewicht von maximal 300 kg einschließlich der aufsitzenden Person. Bundesweit sind Verkehrsbetriebe in Gesprächen mit Hilfsmittelherstellern über den Bau von Fahrzeugen, die diese Kriterien erfüllen. Ungeachtet davon, lehnt der Kreis Betriebskostenbeihilfe für Kraftfahrzeuge mit dem Verweis auf die Niederflurtechnik im Stadtverkehr ab, ohne die Konformität der vorhandenen E-Scooter mit diesen Voraussetzungen zu beachten. 63 Menschen beklagen die verweigerte Mitnahme im Norden unseres Kreisgebietes.⁸

Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0 und Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) vom 16. Dezember 2002, Fassung von 2008

§ 12 Barrierefreie Informationstechnik des LBGG legt fest, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung ihre Internetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Oberflächen technisch so gestalten, dass Menschen mit Behinderung sie nutzen können. Die BITV ist eine Ergänzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und gilt für alle Internetauftritte sowie alle öffentlich zugänglichen Intranetangebote von Behörden der Bundesverwaltung oder mit Bundesangelegenheiten betraute.

Die Stadtverwaltung Ratzeburgs hat eine neue Internetseite. Vor allem sehbehinderte Menschen beklagen, dass der neue Internetauftritt für sie schlechter wahrnehmbar ist, als der vorherige. Der Mangel an Kontrast in der grauen Grundfarbgebung beeinträchtigt ihre Informationsmöglichkeiten erheblich. Die Schriftgröße wird als deutlich zu klein empfunden und bei Vergrößerung durch den Browser soll sich keine Scrollbalken zeigen, mit dem man die Ansicht horizontal verschieben könnte. Andere Erleichterungen wie Bildbeschreibungen z. B. sind nicht vorhanden. Die Behindertenbeauftragte hat sich erfolglos bemüht, mit Onlinestellung auch barrierefreie Angebote zu machen.

1. Netzwerktreffen kommunaler Beauftragter, organisiert durch den Deutschen Verein

Die kommunalen Beauftragten werden durchaus als gute Ansprechpartner und Interessenvertreter in Beteiligungsprozessen für Menschen mit Behinderung wahrgenommen. Dem Deutschen Verein war es ein Anliegen, unterhalb der Ebene der Bundes- und Landesbeauftragten eine Austauschmöglichkeit zu schaffen. Das 1. Netzwerktreffen der kommunalen Beauftragten Anfang Februar fand mit 45 Teilnehmern aus allen Bundesländern und aus ganz unterschiedlichen Strukturen statt. Sowohl der fachliche Input (Arbeitsschwerpunkte Verena Bentele, 2. Teilhabebericht, BTHG) als auch der zeitliche Rahmen für moderierte Diskussionen von den Teilnehmern vorab genannter Themen sowie der informelle Austausch beim Essen und auf dem Flur waren eine gute Mischung. Aus Schleswig-Holstein waren mit Matthias Krasá (Schwedeneck), Martina Scheel (Oldenburg i. Holst.) und Sabine Hübner (Ratzeburg) drei Vertreter aus Schleswig-Holstein dabei. Das Treffen wird fortgeführt werden, voraussichtlich in Verbindung mit dem Fürsorgetag, nächstes Jahr im Mai in Stuttgart. For-

⁸ http://www.hvv.de/ueber-uns/presse/pressemitteilungen/PM161013_E_Scooter.php

mat und Größe waren sehr begrüßt worden, der zurzeit per Mail geführte Austausch sehr nützlich.⁹

Weitere Tätigkeiten

Über die Beteiligung an den o. g. Themen sollen hier stichwortartig weitere genannt sein:

Toilette am Markt

Nach wie vor beklagen Gäste mit Gehbehinderung und ohne Euroschlüssel, dass für sie keine zugängliche Toilette zur Verfügung steht und halten die Transponderlösung für unpraktikabel. Die Unzugänglichkeit auch mit Euroschlüssel im Dezember ist inzwischen behoben.

Fahrstuhl in der Riemannhalle

Bislang konnten Sportler und Betreuer den neuen Fahrstuhl in der Riemannhalle nicht benutzen. An einer sinnvollen Schlüssellösung wird gearbeitet.

Reservierter Parkplatz an Grund- und Gemeinschaftsschule

Dass der Parkplatz unberechtigt beparkt ist oder als Abstellplatz für Motorräder, Anhänger o. ä. genutzt wird, gibt oft Grund zur Beschwerde.

Runder Tisch Wohnen

Barrierefreies Wohnen bzw. der Mangel an geeignetem Wohnraum ist im ganzen Kreis häufiges Thema sowohl bei den andren Beauftragten als auch im Pflegeberatungsbüro. Der Runde Tisch Wohnen griff die Problematik aus der Teilhabeplanung auf, geriet mangels aussagekräftiger Datenlage und fehlender Ressourcen schnell an seine Grenze. Bezogen auf die ganze Ehrenamtszeit sind mehr 550 Nachfragen zu Wohnumfeld-Verbesserungen und nach barrierefreiem Wohnraum eingegangen.

Umlandscout Hamburg, Verein Naherholung

Der Verein Naherholung hatte im Oktober zum Gespräch Barrierefreiheit von Naherholungsangeboten nach Selbstbewertung der Anbieter eingeladen. Persönliches Fazit: die Angaben haben erhebliches Nachfragepotential und sind in dieser Form für keinen Menschen mit Behinderung hilfreiche Information, z. B. der Wald um Ratzeburg ist für Menschen mit Hörbehinderung „barrierearm“.

Friedhof Seedorfer Straße

Die schlechte Erreichbarkeit und mangelhafte Zugänglichkeit ist schon seit Jahren Anlass für Menschen mit Behinderung in Kontakt zu treten. Der Zustand beeinflusst Entscheidungen für die letzte Ruhestätte und die Trauerkultur. Gemeinsam mit Pastorin Keller konnten einige Verbesserungsmöglichkeiten Vorort besprochen werden, die sich im Zuge der Bebauung der Nachbargrundstücke noch ergänzen lassen.

Zusammenarbeit mit den kommunalen Beauftragten des Kreises und dem Landesbeauftragten

Ziel: Wege, Verantwortliche zu politischen Willenserklärungen zu bewegen, Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

⁹ <https://www.deutscher-verein.de/de/aktuelles-2017-kommunale-behindertenbeauftragte-vernetzen-sich-beim-deutschen-verein-2634,1049,1000.html>

Gegenseitige Unterstützung in den Aufgaben der Beauftragten, z. B. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden im Bestand wie die Priesterkate, das Begutachtung von Bauplänen, gemeinsamer Austausch.

Teilnahme an Fachtagungen, z. B. all in¹⁰ (Hochschule) und Fortbildungen

Zusammenfassung der fehlenden Teilhabemöglichkeiten aus den Kontakten zu Bürgerinnen und Gästen in der Reihenfolge nach den häufigsten Kontakte sowohl 2016/2017 als auch über beide Amtsperioden

Nachfragen bestehen in erheblichem Umfang weiterhin zu zugänglichen

Gaststätten und Restaurants mit Toiletten sowie verlässlichen Angaben zu Übernachtungsmöglichkeiten im Gastgeberverzeichnis

Sport-, Freizeit- und Kulturangeboten, besonders Volkshochschule, Kino, Sportvereine und Veranstaltungen aus dem Kalender der Ratzeburgseite und Informationen darüber

Arzt- und Facharztpraxen

Verkehrsanbindungen, barrierefrei Richtung Schwerin, Lübeck und Hamburg gerade vor dem Hintergrund fehlender kultureller Teilhabemöglichkeit in Ratzeburg bzw. medizinischer Versorgung

Konzepten inklusiver Bildung (schulisch, vorschulisch, Erwachsenenbildung) und barrierefreier Informationen darüber

amtlichen Bescheiden und Merkblättern in bürgernahe und Leichter Sprache

Möglichkeiten, Fotos für amtliche Dokumente machen zu lassen.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Sabine Hübner

Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Ratzeburg

Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

Tel 04541 8000 104

behindertenbeauftragte@ratzeburg.de

Anhänge

Stellungnahme zum Entwurf des Aktionsplans des Landes

Ergänzung zum Parkplatz-Konzept Volker König

¹⁰ https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/beauftragte/lb/daten/download-publikationen/zclTagungsbericht_all-in.pdf